



Auskunft erteilt

Frau

Unser Zeichen

32-10 ma

Aktenzeichen

OWi-Privat

Datum

15.07.2020

Seite 1/3

Sicherheitsabstand beim Überholen zu Radfahrern

Ihre Anzeigen im Jahr 2020

Anfrage vom 14.04.2020

Sehr geehrter

zunächst möchten wir uns dafür entschuldigen, dass Sie erst jetzt eine Antwort auf Ihre Fragen bekommen.

Grundsätzlich hat eine Verfolgungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenrecht ein Ermessen, ob ein Verfahren eingeleitet wird und ob eine Ahndung geboten ist. Auch kann sie Verfahren einstellen, wenn sich herausstellt, dass der Ermittlungsaufwand (z.B. zur Fahrerermittlung oder zur Beweisführung) im keinem Verhältnis zum Verstoß (Bußgeld- oder Verwarnungstatbestand) steht. Eine Verfolgungsbehörde kann und darf auch abwägen, ob Verstöße geahndet werden müssen, wenn dies zu Lasten anderer schwerwiegenderer Verstöße geht. Im Gegensatz zu Straftatbeständen gilt das sog. Opportunitätsprinzip.

Aus diesem Grund wägen wir ab, in welchen Fällen wir ein Verfahren einleiten. Sie dürfen versichert sein, dass wir die übermittelten Bilder sehr wohl angesehen und geprüft haben. Wir machen es uns mit dem Abwägungsprozess nicht leicht, zumal wir den Abstand zwischen Fahrzeug und Ihnen anhand der Bilder nur schätzen können.

Wir haben Ihre Anzeigen und die eingeleiteten Verfahren mit erheblichem Zeitaufwand ausgewertet. Stand heute haben Sie über 120 Anzeigen vorgelegt. Davon sind noch 32 in Bearbeitung (noch nicht bewertet). Wir sind aber dran. Von den Bewerteten (91) haben wir in 60 Fällen Verwarnungen erteilt und in einem Fall eine Strafanzeige vorgelegt (parallel zu Ihnen). 30 Anzeigen haben wir wegen Geringfügigkeit oder zweifelhafter Beweislage nicht verfolgt.

Allerdings ist es Alltag bei einer Bußgeldstelle, dass oftmals auch nach erteilter Verwarnung ein Verfahren eingestellt werden muss, weil z.B. der Fahrer nicht ermittelbar ist. Das ist auch mit den besten Bildern nicht immer vermeidbar.

Wir bilden Kategorien:

Ute Matthias  
Altes Rathaus  
1.16

Telefon +49 (0)7231 39-2587  
Telefax +49 (0)7231 39-3369

ute.matthias@pforzheim.de  
www.pforzheim.de

Stadt Pforzheim  
Amt für öffentliche Ordnung  
Östliche Karl-Friedrich-Str. 2  
75175 Pforzheim

Sparkasse Pforzheim Calw  
IBAN: DE17 6665 0085 0000 9324 50, SWIFT-BIC: PZHSDE66

Öffnungszeiten Bußgeldstelle

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr



1. Sicherheitsabstand so deutlich unterschritten, dass eine objektive Beeinträchtigung des Überholens vorliegt. Beispielfälle: [REDACTED] vom 03.04.2020; [REDACTED] vom 06.04.2020;
2. Sicherheitsabstand deutlich unterschritten bei Gegenverkehr (-> Fahrzeug kann nicht mehr nach links ausweichen und überholt trotzdem), z.B. [REDACTED] am 12.05.2020, [REDACTED] am 12.06.2020. In diesen Fällen kommt evtl. der erhebliche Verstoß „Überholen, obwohl eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausgeschlossen werden kann“ (erhöhte Geldbuße mit Punkt) hinzu.
3. Sicherheitsabstand deutlich unterschritten und Schneiden beim Wiedereinordnen (war kein Fall von Ihnen)

Wann liegt eine *deutliche* Unterschreitung vor?

Nach unserer Bewertung ein Abstand geschätzt unter 1m innerorts bei mäßiger Geschwindigkeit, Abstand unter 1,5 auf Landstraßen, i.d.R. hat mit einzufließen, ob bergauf oder in schnellem Tempo abwärts gefahren wird.

4. Sicherheitsabstand mit großer Wahrscheinlichkeit unterschritten, aber keine objektive Beeinträchtigung des Radfahrers, es ist noch ausreichend Raum (vielleicht nicht nach der StVO), aber für ein gefahrloses Überholen; z.B. [REDACTED] am 30.04.2020.
5. Geringfügige Unterschreitung oder gar keine Unterschreitung, Grenzfälle (z.B. das Fahrzeug ist deutlich über der Mittellinie), z.B. [REDACTED] am 12.05.2020; [REDACTED] am 02.05.2020

In Ziffer 1 - 3 leiten wir eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld ein, bei Ziffer 4 und 5 erteilen wir evtl. eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld, um den Fahrzeugführer zu sensibilisieren, oder sehen ganz von einer Sanktion ab.

Wir sind uns bewusst, dass wir bei Ziffer 4 und 5 möglicherweise nicht die neuen gesetzlichen Vorgaben abdecken. Hierzu wären aber zur Beweisführung exakte Messwerte erforderlich. Die Beweislage ist mit Ihren Aufnahmen zu unsicher.

Ein weiteres Kriterium ist - erlauben Sie uns die Offenheit - Ihr Verhalten als Radfahrer. Wir sollten Autofahrer und Radfahrer nicht gegeneinander ausspielen, sondern zu einer gegenseitigen Rücksichtnahme animieren. Beispiele:

Wenn wir also den Eindruck haben,

- dass sie eher mittig der Fahrbahn fahren und somit den Raum zum Überholen noch weiter verringern, anstatt möglichst weit rechts (s.u.) zu fahren,
- wenn Sie eine Fahrzeugschlange (ab 3 Fahrzeuge oder über eine lange Strecke auch weniger) hinter sich haben und nicht, wo möglich, an den Fahrbahnrand ausweichen oder halten,
- wenn Sie unvorhersehbar oder absichtlich (=Zitat Betroffener) nach links ausschwenken,

dann liegt auch ein Fehlverhalten Ihrerseits vor, das wir nicht unberücksichtigt lassen können.

Die Frage, wie weit Sie während des Überholvorganges nach rechts müssen, hängt von der Beschaffenheit des rechten Fahrbahnrandes ab. Natürlich müssen Sie nicht bis an die Leitplanke, und auch nicht auf unbefestigtes Bankett, aber wo z.B. auch noch neben der weißen Linie Platz und befestigter Boden ist, ist es zumutbar bis zur Linie und auch über die Linie bei Asphalt daneben nach rechts auszuweichen. Seitenstreifen dürfen (und unseres Erachtens sollten) benutzt werden.

Bei regem Verkehr innerorts und außerorts müssen Radfahrer scharf rechts fahren. Zu einem Gehweg hin sind 0,75 m lt. Hentschel-Kommentierung richtig, 1,5 m definitiv zuviel (§ 2 RNr. 69).

Erst recht gilt dies, um ein Überholen zu ermöglichen.

Zu Ihrer Anfrage vom 14.04.2020 konkret: Wenn Sie die 0,75 m Abstand zum Fahrbahnrand oder Gehweg (beim Überholvorgang, ansonsten großzügiger) einhalten und das Fahrzeug 2 m Sicherheitsabstand zu Ihnen auf Landstraßen lt. StVO beachtet, dann sind wir bei 2,75 m. Ein Fahrzeug kann immer noch ca. 1 m innerhalb der rechten Fahrspur sein, ohne dass ein Verstoß vorliegt. Es muss deutlich

über der Mittellinie sein, jedoch nicht komplett. Fälle, bei denen, die Fahrzeuge also quasi mittig auf der Mittellinie fahren, fallen noch unter die Kategorie 5.

Zu parkenden Fahrzeugen müssen Sie aus Eigenschutz Abstand halten. Dies kann bei ersichtlich leeren Fahrzeugen sogar weniger wie 1 m sein (Hentschel § 6 RNr. 7), könnte es besetzt sein, so ist ein etwaiges Türenöffnen zu berücksichtigen, d.h. etwas mehr als 1 m. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wenn Sie bis zur Mittellinie ausweichen.

Bitte bedenken Sie, dass Sie und wir immer nur schätzen können, eine konkrete Messung liegt nicht vor. Deshalb ist bei Unsicherheiten dem Grundsatz nach eher „im Zweifel für den Betroffenen“ zu entscheiden.

Wir können es menschlich nachvollziehen, dass Sie u.U. ein *zusätzliches* Sicherheitspolster möchten, um ggfs. - wenn der Fahrzeugführer den Abstand nicht einhält - noch ausweichen zu können. Aber die StVO sieht dies nicht vor.

Manche Bilder und vor allem viele Aussagen von Betroffenen weisen darauf hin, dass Sie Autofahrer erziehen möchten. Viele fühlen sich dadurch provoziert. Dies ist zwar keine Entschuldigung für das Verhalten der Autofahrer, aber die eine oder andere überzogene Reaktion (z.B. Hupen, Spritzen) wäre aber in manchen Fällen vermeidbar.

Abschließend appellieren wir an Ihre Einsicht, Radwege zu nutzen, nicht nur die mit Zeichen 237 ff (blau) ausgewiesenen, sondern die des grünen Radnetzes. Es ist für die Bußgeldstelle nicht nachvollziehbar und erst recht den Autofahrern nicht zu vermitteln, wenn es gefahrlose, gut ausgebaute Wege gibt und Sie diese nicht nutzen.

Selbstverständlich werden wir berechtigten Anzeigen (s. Ziff. 1 -3) nachgehen.

Mit freundlichen Grüßen

